

3830 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969, das Grenzkontrollgesetz 1969, das Fremdenpolizeigesetz und das Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 796/1984 geändert werden

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß das Schlepperunwesen und damit verbunden die illegale Einreise von Fremden in der letzten Zeit Ausmaße angenommen hat, die nicht länger ohne Reaktion des Gesetzgebers hingenommen werden können. Sowohl an der Ost- und Südostgrenze des Bundesgebietes als auch im Westen werden im steigenden Maße Fremde angetroffen, die oft illegal in das Bundesgebiet eingereist sind und die Absicht haben, illegal in andere Staaten, insbesondere in die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland, zu gelangen. Dementsprechend steigt auch die Anzahl jener Fremder besorgniserregend, die auf Grund der mit der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Schweiz geschlossenen "Schubabkommen" zurückgenommen werden müssen, weil sie von Österreich aus die "grüne Grenze" zu diesen Staaten überschritten haben.

Die Schwerpunkte des vorliegenden Beschlusses des Nationalrates liegen auf folgenden Gebieten:

- Einbeziehung der Transiträume österreichischer Flugplätze in das "Paßinland" und Schaffung der Zulässigkeit einer Grenzkontrolle für Transitreisende;
- Erweiterung der Möglichkeiten, illegal die Grenze überschreitende Fremde zurückzuschieben;
- Differenzierung der fremdenpolizeilichen Handlungsmöglichkeiten durch Einführung der "Ausweisung";
- Neufassung der Strafbestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes;
- Schaffung effizienter und ausgewogener - gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher - Straftatbestände zur Bekämpfung des Schlepperunwesens.

3830 d.B.

- 2 -

Darüber hinaus soll nunmehr die Zurückweisung oder Zurückschiebung eines Fremden in einen Staat dann unzulässig sein, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß in diesem Staat sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, oder er dort Gefahr liefe, gefoltert oder einer unmenschlichen Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Schließlich soll der Antrag auf Asylgewährung auch bei der Grenzkontrollstelle eingebracht werden können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969, das Grenzkontrollgesetz 1969, das Fremdenpolizeigesetz und das Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 796/1984 geändert werden wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 20

Dr. Leopold S i m p e r l  
Berichterstatter

Dr. Milan L i n z e r  
Stellv. Vorsitzender